

## **Reglement für die Werkstätten und Labors der Hochschule Luzern – Design & Kunst**

1. Die Werkstätten und Labors stehen grundsätzlich den Studierenden und Dozierenden und Forschenden der Hochschule Luzern – Design & Kunst zur Verfügung und dienen den Ausbildungsgängen sowohl als Infrastruktur, wie auch als zentralen und kompetent geführten Ort der Projektrealisierung.  
Sie befinden sich an der Sentimatt 1, an der Baselstrasse 61 sowie an der Rössligasse 12.
2. Mit dem Betreten dieser Räume werden die Labor- und Werkstattreglemente sowie die Hausordnung anerkannt.
3. Die Hausordnungen der verschiedenen Gebäude der Hochschule Luzern – Design & Kunst sind zu beachten, sowie das **Verbot in den Werkstätten**
  - zu rauchen
  - zu essen und zu trinken
  - zur zweckentfremdeten Benutzung von Geräten, Maschinen, Einrichtungsgegenständen.

**zu beachten sind ebenso Hinweise zu**

  - Umweltschutz
  - Entsorgungsrichtlinien
  - Brandschutzordnung
  - Unfallverhütungsvorschriften (einzusehen in den einzelnen Werkstätten)
  - speziellen Regelungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit Gefahrstoffen
4. **Voraussetzung für die Benutzung der Werkstätten sind:**
  - eine persönliche Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung
  - die Teilnahme an einer Werkstatteinführung, an der ein sicherer Gebrauch von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit Gefahrenstoffen (soweit wie jeweils betroffen) gezeigt werden.  
Einführungen in die Werkstätten finden jeden ersten Dienstag im Monat statt, weitere Informationen und Anmeldung bei den jeweiligen Werkstattleiter/innen.
5. **Unbefugten ist der Zutritt untersagt!** Externe Dozierende und Studierende sowie betriebsfremde Personen müssen sich diesbezüglich **vorher** mit den Werkstattverantwortlichen absprechen. Je nach Werkstatt gelten unterschiedliche Nutzungsbestimmungen.
6. Die vorgegebenen Sicherheitsvorgaben der Gerätehersteller und der SUVA/Bfu sind einzuhalten.
7. Die Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen. Abnutzungen, Mängel, Beschädigungen und Verluste sind, um Folgeschäden zu verhindern, sofort mitzuteilen.
8. Für Personen- und Sachschäden, die durch unerlaubte oder unsachgemäße Handlungen entstehen, haftet die/der Schädigende in vollem Umfang persönlich.
9. Für die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsplatzes und der benutzten Labor-, Werkstatteinrichtungen und Geräte sorgt jede Benutzerin und jeder Benutzer selbst.